

zierseräbte zum Besuche der Reichstage, sie erscheinen seitdem immer zahlreicher und üben auch die Reichsstandschaft aus, freilich nicht mit einer Fürstenstimme; hatten ja selbst manche der alten Reichsabteien dieselbe eingebüßt, und neue Fürstenstimmen wurden damals für die geistlichen Stände nicht mehr geschaffen. „Im 15. und 16. Jahrhundert, auch zu Anfang des 17. hatten die Reichsprälaten nur ein einiges Botum, welches von der schwäbischen Bank geführt wurde“ (Mosser 37, S. 294), 1654 erhielten sie dann ein zweites Botum; es kam die rheinische Bank hinzu. (Mosser 37, S. 296.) Wir glaubten, diese einleitenden Worte vorausschicken zu sollen und wenden uns nun unserer näheren Aufgabe zu.

II. Kapitel.

Im Jahre 1133 unter der Regierung des Kaisers Lothar III. und des Papstes Innocenz II. stiftete Diepold II. von Bohburg, Markgraf des Nordgaaues, auf dem mit seinem Markgrafenamte¹⁾ verbundenen Egerlande (regio Egire) das Kloster Baldsassen, die hundertste in der Reihe der Cisterzienserabteien (S. das Verzeichnis der Cisterzienserabteien bis zum Jahre 1308 [705 Klöster] im c. a. W. fol. 43 ff.), die, aus kleinen Anfängen hervorgegangen, insbesondere durch die Gunst der hohentstauffischen Kaiser alsbald einen gewaltigen Aufschwung nahm und an Ansehen und Reichtum so manche alte Reichsabtei weit überflügelte. (Ano autem Domini MCXXXIII Diepoldus Marchio dedit Monachis Cisterciensis Ordinis in Waldsachsen aream, in qua constructum est Monasterium eorum, et de sylva quantum fratres ipsi per unum diem poterant in circuitu perlustrare. S. Anon. Reichenbac, b. Desele I, 402 B.) Der Stiftungsbrief ist leider verloren gegangen; doch bieten einen wenigstens teilweisen Ersatz zwei nicht viel spätere Urkunden, denen wir um so eher Glauben schenken dürfen, als ihr Inhalt sowohl mit den Institutionen des Cisterzienserordens überhaupt, als auch insbesondere mit den erhaltenen Stiftungsbriefen einzelner Klöster dieses Ordens, wie z. B. Kaisersheim (S. Schaidler R. S. VII) vollauf übereinstimmt. In der einen der beiden Urkunden, die wir wegen ihrer Wichtigkeit zum Teile wörtlich wiedergeben, sagt Bischof Heinrich von Regensburg (1131 bis 1155): „Marchio Diebaldus in episcopatu nostro in proprio fundo suo in loco qui Waltsassen dicitur . . . cellam monachorum de ordine Cisterciensium fundavit eique de prediis et facultatibus suis . . . contulit et omnia simul beato petro et ecclesie ratisponensi nihil dominii nihil potestatis nihil juris sibi aut suis reti-

lichen Schutz genommen unter Hinweis auf die eigentümlichen Satzungen des Klosters (Vgl. Ficker § 236).

¹⁾ Daß dieser Diepold der zweite seines Namens war, hat Giesebrecht in den Sitzungsberichten der f. v. Ak. 1870 I bewiesen, für die Ansicht aber, die regio Egire sei Reichsland gewesen, hat Gradl (in den Mitteil. des Ver. f. G. d. D. in B. XXIV. 1 und 2) vollgiltige Beweise erbracht.

nens libera plenaria atque legitima donatione contradidit ipsum videlicet locum in qua cella constructa est villas brunne vrowenreuth sloppan cum campis pratis pasonis silvis aquis aquarum decursibus molendinis . . . cum omni utilitate et potestate ea scilicet ratione ut nec ipse marchio nec quisquam heredum aut successorum ipsius advocatie vel alicujus juris potestatem in ipso loco vel in omnibus pertinentiis ejus habeoat. In derselben Urkunde tauscht er dann auf den Wunsch des Abtes und Conventes gegen Frauenreuth die dem Kloster näher gelegenen Dörfer Pechtnersreuth, Rehtstall, Pfaffenreuth und zwei andere ein (S. l. c. a. fol. 21 b). Der Tauschbrief muß vor dem 15. Juni 1135 ausgestellt sein, da an diesem Tage Reichenbach im Besitz von Frauenreuth bestätigt wird und zwar in Gegenwart desselben Bischofs.¹⁾

In der anderen Urkunde vom 15. November 1154 schenkt Friedrich v. Schwaben (der um diese Zeit zuerst als Herr des Egerlandes erscheint,) sein Gut Wagzenreuth mit allem Zugehör dem Kloster Waldsassen, mit denselben Rechten und Freiheiten, wie die anderen Benefizien vom Markgrafen Diepold dem genannten Kloster übertragen und von seinem Vater, König Konrad bestätigt worden seien, und hebt namentlich hervor die Gerichts-, Steuer- und Zollfreiheit (omnem judiciariam potestatem nisi per proprium ejusdem monasterii villicum omnemque exactionem secularem, telonii videlicet et consimilium abdicavi) M. E. I 23.

Nach diesen beiden Briefen hat Markgraf Diepold die genannten Güter den Mönchen in Waldsassen durch die Hand des Sprengelbischofes, wie das bei neuzugründenden Klöstern Regel war,²⁾ mit der Immunität im weitesten Sinne geschenkt, ohne sich irgend einen Herrschaftstitel, irgend eine Gewalt, irgend ein Recht, weder auf Gerichtsbarkeit, noch auf Besteuerung noch auf Zoll vorzubehalten. Insbesondere sollen weder er noch seine Erben und Nachfolger irgend ein Vogteirecht (Advokatie) über Waldsassen und dessen Zugehör ausüben dürfen. Gerade mit diesem Verzicht auf die Advokatie für sich und seine Nachfolger gab Theobald jeglichen Einfluß und jegliche Gewalt über Waldsassen auf, wie er andererseits durch die eigens bedingte Advokatie über das ziemlich gleichzeitig von ihm gestiftete Kloster Reichenbach die Herrschaft über dieses Stift

¹⁾ Lange, Regesta boica I, 136 gab dieses Regest nach einer Urkunde im ältesten Kopialbuch des Klosters W. (fol. 21 b), nicht aber, wie Gradl M. E. I, pag. 16 sagt, nach einer unrichtigen Waldsassener Aufzeichnung. Gradl begründet seine Ansicht damit, „daß die meisten dieser Orte 1135 an Reichenbach gegeben werden.“ Es wird aber 1135 neben Frauenreuth, das eben durch obige Urkunde veräußert wurde und zwar an Diepold, der neben W. auch Reichenbach gründete — nur Brunn genannt; dieses kann ja durch eine andere Urkunde an Diepold zurückgegeben worden sein. — Für die Echtheit der Urkunde sprechen neben dem sachlichen Inhalte insbesondere die Schrift und der Platz im l. c. a. Ferner ist in einer späteren Bischofsurkunde auf diese hingewiesen.

²⁾ Umfomehr als Diepold die Zehnten in dem Nordwalde, in welchem Waldsassen gegründet wurde, vom Bischofe von Regensburg zu Lehen hatte; dieser hat dann auch zu Gunsten des Klosters auf jene verzichtet. S. l. c. a. 22 a und b, M. E. I, 24.

für sich und seine Nachkommen vorbehielt. Das kaiserliche Schirmrecht ist damit keineswegs ausgeschlossen; im Gegenteil strebten das ja, wie wir bereits gehört haben, alle Cisterzienserklöster an und in Bälde werden wir von einem dem Kloster Waldsassen erteilten königlichen Schutzbriefe lesen.

Am 8. April 1146 (S. Chron. R. Def. I, pag. 402 b und Siebr. in d. S. d. f. b. A. d. W. 1870, I, 567 a) starb Markgraf Diepold zu Reichenbach im Ordensgewande des hl. Benediktus. Nach seinem Tode wurde nicht sein Sohn Berthold (sein erster Sohn Diepold III. war schon gestorben), sondern Graf Gebhard von Sulzbach, der Schwager König Konrads und Gemahl der Wittwe Diepolds III., der bayr. Prinzessin Mathilde, mit der Markgrafschaft betraut, die er wohl seiner Heirat und seiner Verschwägerung mit König Konrad III. verdankte (Kiezl. I, S. 877). Ob er auch das mit der Markgrafenwürde verbundene Egerland erhielt („wie denn gerade in dieser Zeit die 2. und 3. Ehenen reicher Frauen häufig und von politischer Bedeutung sind“) oder ob König Konrad schon damals das Reichslehen für sein Haus einzog und einstweilen selbst verwaltete, diese Frage ist noch nicht hinlänglich gelöst. Gradl in der v. a. Schr. entscheidet sich für letzteres.

Nachdem Konrad III. schon April 1138 einen Streit des Bischofs Siegfried von Speier und seines Bruders Gottfried mit dem Kloster Waldsassen zu Gunsten des letzteren entschieden hatte (M. B. 31, 1, S. 392 und M. E. I, 18.) nahm er am 9. März 1147, kurz vor seinem Zuge gegen die Saracenen, das „Kloster der seligen Gottesgebärerinnen im Orte Waldsassen“ in den Schutz seiner königlichen Machtvollkommenheit (in tuitionem Regie auctoritatis suscipimus). Des Klosters Güter und Nutznießungen die Markgraf Dietpold demselben übergeben, werden bestätigt und sollen ungekränkt erhalten bleiben (perpetua stabilitate inconvulsum permaneat — Schutz gegen Verleihungen), niemand über seine Güter und Leute ein Vogteirecht (nullus mortalium jus advocacionis sibi usurpare praesumat), niemand irgend eine Bedrückung (qualicunque vexatione inquietare) sich anmaßen, bei Strafe des Hochverrats. Trete neben dem königlichen Schutze das Bedürfnis eines besonderen Schirmers (patronus, nicht advocatus) ein, so stehe die Wahl desselben lediglich dem Konvente zu (sed cum necessitas aliqua eis ingruerit, quem sibi patronum adixerint, in eorum arbitrio consistat). M. B. XXIX, 297. M. E. I, 22.¹⁾

¹⁾ Wenn in dieser Königsurkunde die Immunität Waldsassens nicht in allen ihren Punkten aufgezählt ist und nur die Freiheit von der Advocatie hervorgehoben wird, so läßt das keineswegs schließen, König Konrad habe die anderen Punkte nicht anerkannt. Sondern es hat dies darin seinen Grund, daß in den königlichen Schirmbriefen häufig nur der wichtigste und zunächst gefährdete Artikel der Immunität betont wird. Und dann setzt ja Freiheit von der Advocatie als notwendige Vorbedingung Freiheit von fremder Gerichtsbarkeit voraus. Die Steuern und die Zölle ferner können unter den Begriff vexatio fallen, welche streng verboten wird. Diese letzteren Punkte werden übrigens in den folgenden Kaiserurkunden näher präcisiert werden. — Auch hat Konrad III. den Schutzbrief lediglich in seiner Eigenschaft als König, als Schirmvogt der Kirche und insbesondere des Cisterziensersordens und

So hatte Waldsassen zur Immunität auch noch den königlichen und damit des Reiches Schutz erhalten und nun alle Forderungen seines Ordens erfüllt. Mit diesem königlichen Schutz war, wie bereits früher gesagt, eine nähere Beziehung zum Reiche gegeben; umsomehr als Waldsassen auf reichsunmittelbarem Gebiet gegründet war und nach dem Verzicht seines Stifters auf jeden Herrschaftstitel unmittelbar unter der Oberhoheit des Königs stand. Das Kloster betrachtete den Kaiser und König als seinen unmittelbaren Schutzherrn, sich selbst aber als reichsunmittelbar¹⁾. Der Verfasser der *acta Waldsassensia* (Manuskript im Besitze des Pfarramtes Waldsassen) geht jedoch zu weit, wenn er, an diese Urkunde anschließend, sagt: „Ita Waldsassen, cum obscurioris eusque sortis fuisset, repente in status imperii fastigium sublatum inter celebriora Germaniae monasteria clarere coepit.“

Reichsstandschaft, d. i. Sitz und zugleich Stimme auf den Reichstagen konnte Waldsassen, aus den bereits früher erwähnten Gründen, damals ebensowenig haben, wie die anderen Cisterzienserstifter. Aber auch später, als die Cisterzienserabteien zum großen Teil mit den alten Reichsabteien identifiziert wurden und Anteil wenigstens an der Kuriatstimme erhielten, ist für unser Kloster diese Reichsstandschaft, wegen später zu erörternder Verhältnisse, nicht ganz ausgemacht.

Die Ehre hingegen, im Fürstenkollegium zu erscheinen und, ohne ein Votum, den Beratungen anzuwohnen, dürfen wir den reichsunmittelbaren Äbten von Waldsassen gleich von Anfang an zusprechen. Freilich scheinen sie davon lange Zeit keinen oder doch nur seltenen Gebrauch gemacht zu haben. So unabhängig diese Prälaten schon in den frühesten Zeiten innerhalb ihres Gebietes schalteten — sie erlangen gar bald eine Art Landeshoheit — unabhängiger als so mancher alte Reichsabt, so erhalten wir doch erst im Jahre 1402 bestimmte Kunde von dem Besuche eines Reichstages. Die ganze Reichsunmittelbarkeit bezweckte eben ursprünglich lediglich Unabhängigkeit im Innern, keineswegs Einmischung in die Reichsregierung.

Dem entsprechend handelt die Geschichte der nächstfolgenden Zeit von den erfolgreichen Bestrebungen der Äbte, diese Unabhängigkeit noch weiter auszudehnen, auf Grund der Reichsunmittelbarkeit von der Immunität zur Landeshoheit vorzuschreiten.

Während seines Kreuzzuges hatte Konrad seinen 10 jährigen Sohn Heinrich unter der Pflégenschaft des Mainzer Erzbischofes zum Reichsverweser bestellt; mit jenem geriet sein Oheim, Gebhard von Sulzbach, der

als Oberherr des reichsständischen regio Egire, keineswegs aber in der Eigenschaft als Nachfolger Diepolds in der Verwaltung des Egerlandes erlassen, wozu wir in der Urkunde nicht den geringsten Anhaltspunkt finden. Dieselbe ist überdies nicht im Egerlande, sondern in Bischofsheim (an der Tauber) ausgestellt. Daher kann diese Urkunde keineswegs als Beleg dafür dienen, daß damals bereits Konrad das Egerland selbst verwaltete, obwohl wir dies nicht in Abrede stellen wollen. Wie aber, wenn Konrad diesen Schutzbrief ausstellte auf Bitten der Mönche, welche vielleicht von dem gewaltthätigen Gebhard Annäherung der Advokatie zu befürchten hatten?

¹⁾ Damit stimmt überein, was Ficker § 237 von Waldsassen sagt: „Seine Unmittelbarkeit erklärt sich daraus, daß es eine Cisterzienserabtei war.“

Markgraf des Nordgaaues in Streit. (S. Kiezler I. S. 648 f.) Wohl zur Strafe hierfür verlor Gottfried die Markgrafenwürde, da wir nach Konrads Rückkunft die Markgrafschaft in den Händen Bertolds von Bohburg, des Sohnes des alten Diepold finden. Damit war das dem Hause Bohburg angethane Unrecht teilweise wieder gutgemacht.

Doch das Egerland blieb dem Hause entfremdet, sei es daß es schon früher (nach dem Tode Diepolds II.) von Konrad als Reichsland eingezogen und von der Markgrafenwürde getrennt wurde, oder daß es erst damals in den Besitz der Hohenstaufen überging. Um die Böhburger vollständig auszuföhnen, mußte der junge Neffe Konrads, der nachmalige Kaiser Friedrich in eben diesem Jahre (1149) mit der viel älteren Adelhaid von Böhburg, einer Tochter Diepolds II., sich vermählen — eine rein politische Heirat, wie bald nachher, 1153 die zu Konstanz erfolgte Ehescheidung lehrt.

Trotz dieser Ehescheidung blieben die Hohenstaufen im Besitze des Egerlandes — am 15. November 1154 urkundet der zweite Sohn des verstorbenen König Konrads, Friedrich („das Kind von Rothenburg“) als Herr des Egerlandes — ein Beweis, daß das Egerland keineswegs als Mitgift Adelhaid's, wie das Chron. Walds.¹⁾ angibt, an Friedrich Barbarossa kam. „Friedrich von Rothenburg besaß das Egerland sicher auch noch bis zu seinem bald erfolgten Tode († 19. Aug. 1167) und erst jetzt kam Friedrich Barbarossa, mittlerweile zum König und Kaiser gekrönt, in den Besitz des Landes, also erst in einer Zeit, wo er, weil von Adela von Böhburg geschieden und längst wieder anderweitig vermählt, nicht das mindeste Recht mehr, weder auf eine Mitgift, noch auf ein Erbe der geschiedenen Frau gehabt hätte.“ (Gradl in d. o. a. Schr. S. 22.)

Wenn es dann im Chr. W. weiter heißt: „sique locus hic quasi a primordio foundationis ad tutelam sacri Romani imperii devolutus est,“ so hat das gewiß mehr Grund, insofern wir diesen Satz auf den Uebergang des Egerlandes in den unmittelbaren Besitz der staufischen Kaiser beziehen. Nicht als ob Walbassen damals erst kaiserlichen Schutz erlangt hätte! Wohl aber hat, wie der bereits erwähnte Faktor, daß das Kloster aus Reichsgut gestiftet wurde, so auch der Umstand, daß das Walbassen umgebende Reichsland längere Zeit unter unmittelbarer kaiserlicher Verwaltung stand, viel dazu beigetragen, um das Band zwischen dem Stifte und dem Reiche enger zu knüpfen.²⁾ Die hohenstaufischen Kaiser haben jeden Eingriff ihrer Beamten in des Klosters Freiheiten und Rechte auf's strengste verboten und dies mit um so mehr Erfolg, da der jetzt (sicher seit 1200) die Stelle des Kaisers vertretende *judex provincialis* als Ministeriale in ganz anderer Abhängigkeit von ihm

¹⁾ B. Def. I, 56, Cui (Frederico) pro dote districtus ille monasterio adjacentis datus fuit, sique locus hic quasi a primordio foundationis ad tutelam sacri Romani imperii devolutus est!

²⁾ Doch war das keineswegs der hauptsächlichste oder gar ausschließliche Grund für Walbassens Reichsunmittelbarkeit; ohne die Immunität (in Verbindung mit dem kaiserlichen Schutz), wäre das Stift ebenso wie die ehemalige Reichsstadt Eger bereits 1322 mit der Verpfändung des Egerlandes an Böhmen böhmischer Landasse geworden.

stand wie ehemals der Markgraf. Ueberdies beschenkten sie das Stift mit Gütern, präcisirten die bereits gegebenen Rechte näher und verliehen neue Gnaden und Privilegien, wodurch die Abte in manchen Punkten den Reichsfürsten gleichgestellt wurden und eine Art Landeshoheit errangen. Bevor wir jedoch davon handeln, muß das Verhältnis des Klosters zu Bischof und Papst kurz berührt werden.

Wie die Cisterzienserklöster überhaupt, so war auch Walbsassen in geistlichen Dingen dem Bischofe unterworfen; dasselbe empfing nach altem Herkommen seinen ersten Erwerb durch die Hand des Bischofs, und noch spätere Wohlthäter haben hier und da ihre Stiftungen durch letzteren dem Kloster eingehändigt. In der ersten Zeit scheint das Verhältnis zwischen den Bischöfen und dem Kloster ein echt kirchliches gewesen zu sein; die Bischöfe verzichteten sogar auf alle Zehnten in den dem Kloster vermachten Besitzungen. Später muß sich das geändert haben, sei es daß die Bischöfe sich Uebergriffe erlaubten, sei es — und das ist wahrscheinlicher — daß die Mönche nach Exemption im Sinne der Cluniacenser trachteten und die Päpste in diesem ihrem Bestreben ihnen entgegenkamen.

Am 7. März 1185 nimmt Papst Lucius das Kloster der heil. Maria in Walbsassen in seinen und des hl. Petrus Schutz (*monasterium sancte Marie Waltsassen . . . sub beati Petri et nostrae protectione suscipimus*) und bestätigt in ähnlicher Weise, wie die Kaiser des Klosters Besitzungen — ein Beweis, daß mit der kaiserlichen Schirmvogtei jenes besondere Schutzverhältnis zum römischen Stuhl nicht (wie Ficker § 227 meint) ausgeschlossen war; bei den guten Beziehungen, die damals zwischen Papst und Kaiser bestanden — der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum ruhte, der Papst nennt den Kaiser in unserer Urkunde „karissimus in Christo filius noster, Fridericus, Illustris Romanorum Imperator“ — war dieser päpstliche Schutzbrief keineswegs gegen Kaiser und Reich gerichtet, vielmehr, wie die päpstlichen Schutzbriefe unter den Ottonen, gegen die niederen Reichsgewalten, insbesondere gegen die Bischöfe, deren Rechte auf ein Minimum eingeschränkt werden. Den Bischöfen wird verboten, Zehnten zu erheben (*tam de terris cultis quam incultis*), den Abt und Konvent zum Besuch von Synoden zu nötigen (*nullus episcopus . . . ad sinodas . . . vos invitos ire compellat*), in ihren Kirchen gegen ihren Willen Weihen vorzunehmen (*nec ad domos vestras causa ordines celebrandi crisma faciendi . . . presumat vobis invitis accedere*) oder einen Druck auf die Abtwahl auszuüben oder gar die Absetzung eines Prälaten zu betreiben (*nullus episcopus regularem electionem vestri abbatis impediatur aut deinstitutione vel deponendo sive removendo eo qui pro tempore fuerit contra statuta Cisterciensis Ordinis . . . se ullatenus intromittat*). Verweigert der Bischof die Weihe des Abtes, so kann dieser seines Amtes walten „donec idem episcopus duriciam suam recogitet“ — Den weltlichen Magnaten untersagt er unter Androhung des Bannes, eine Advokatie sich anzumaßen, Gewalttätigkeiten zu üben (*rapinam seu furtum committere aut ignem apponere vel hominem*

capere, vulnerare vel interficere), das Kloster und seine Leute vor ihre Gerichte zu ziehen (ad . . . conventus . . . causa causas tractandi) oder auf ihrem Gebiete solche abzuhalten. — Wer darüber handelt, sei es geistliche oder weltliche Person (ecclesiastica secularisve persona) und nach dreimaliger Mahnung nicht einlenkt, soll Amt und Würde verlieren (potestatis honorisque dignitate careat) und ausgeschlossen sein vom Genuße des Fleisches und Blutes Christi (a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri aliena fiat). Nach dem l. c. a.

Kehren wir zu den Hohenstaufen zurück! Nachdem Friedrich Barbarossa bei Gelegenheit des ersten Hoftages in Eger 1179 den Abt Daniel (1163—1196), seinen Rat und Begleiter in Italien,¹⁾ mit einem Besuche beehrt und der Einweihung der Klosterkirche beigewohnt hatte (Ch. W. b. Def., I pag. 56 b), erneuerte am 29. Januar 1194, von Würzburg aus, sein Sohn und Nachfolger, Heinrich VI., die von Konrad III. verliehenen Privilegien (kaiserlichen Schutz und Freiheit von der Advokatie) und fügt — wohl in Rücksicht auf eingelaufene Beschwerden — hinzu, es solle niemand sich irgend eine Gewalt über das Kloster und dessen Besitzungen anmaßen, jenes vielmehr in seiner vollen Gerichts-, Steuer- wie Zollfreiheit verbleiben („ad hec precipimus, ut nulla omnino persona aliquam potestatem super idem monasterium vel bona sua que nunc habet vel in posterum optinebit sibi vindicet. Sed ipsum in judiciaria potestate omnique exactione seculari, theloneo videlicet et omnibus aliis, liberum permaneat.“) l. c. a. fol. 14 b und 15 a. M. B. 31, a, 452. M. E. I, 36. —

Durch diese Urkunde hat keineswegs Waldsassen seine Immunität (im weitesten Sinne) erst erlangt, sondern das Kloster besaß dieselbe, wie aus dem Früheren, namentlich aus der Bemerkung zu Konrad's Brief ersichtlich ist, schon seit längerer Zeit. Wie zur Zeit Konrads die Freiheit von der Advokatie besonders bedroht zu sein schien, so hat wohl jetzt ein Angriff auf die Gerichts- und Steuerfreiheit den Kaiser veranlaßt, den Verbleib des Klosters gerade bei letzteren Rechten besonders zu betonen; der Ausdruck permaneat fällt bedeutend in die Waagschale. Wenn es also bei Kiezler II, S. 209 heißt: „Schon 1194 hatte Heinrich VI. die Immunität und Freiheit von vogteilicher Gewalt verliehen,“ so ist das dahin zu modifizieren, daß Heinrich VI. die schon von Konrad III. confirmirte Immunität des Klosters erneuerte und in Rücksicht auf vorangegangene Ereignisse näher präcisirte.

Auf Heinrich VI. folgte der Welfe Otto; gegen ihn ward 1212 Heinrich's VI. Sohn, Friedrich II. auf den deutschen Thron erhoben. Dieser hatte kaum den Boden seiner Väter betreten, als er am 10. Juni

¹⁾ Ch. W. b. Def. I, 65 b; Factus abbas, Friderico I Serenissimo Romanorum Imperatori familiaris ac multum gratus cum eo in Sicilia, Apulia et Lombardia, multo tempore commoratus. — Mit der Anwesenheit Barbarossa's in Eger und Waldsassen wurde dann später seine Verbindung mit Adelheid in Zusammenhang gebracht und fälschlich in dieses Jahr verlegt.

1214 zu Eger einen großen Freiheitsbrief erließ, den wir als die Magna charta libertatum ¹⁾ des Klosters bezeichnen möchten.

Der junge König wollte hiennt keine neuen Privilegien geben, aber er hat, dem Beispiele seiner Vorgänger, insbesondere seines Vaters, Heinrich VI., folgend (ad imitationem predecessorum, parentumque nostrorum precipue vero auguste memorie patris nostri Heinrici Imperatoris glorississimi, exemplo provocati) die kaiserliche Schirmvogtei erneuert, die volle Immunität bestätigt, durch Beschluß der Fürsten zum Gesetz erhoben (ex decreto Principum, latam sententiam, perpetua²⁾ lege Sanctimus) namentlich einen Artikel der Immunität, die Gerichtsbarkeit, dem Bedürfnisse der Zeit entsprechend näher definiert, auf den Rat und mit Zustimmung der Fürsten (was hinwiederum von dem reichsunmittelbaren Charakter Waldsässens zeugt). (Illud precipue pro Regali munificentia, de consilio et consensu Principum, superindulgentes, vel potius ante nos eidem Ecclesie indultum, districtius de cetero servari mandantes, et innovantes, ut nullus Officiatus noster aut Judex, sui occasione officii, nullus Princeps, aut Ministerialis Imperii, nullus denique mortalium, in Abbacia, in Curiis et in omnibus villis ipsorum, sive mansionibus, in personis vel rebus Ecclesie aliquam Judicariam exercent potestatem. Sed quecunque cause inter villanos ipsorum emergerint, de furto, de cede, de incendio et de similibus, Abbatis et villicorum suorum arbitrio ad utilitatem Ecclesie, nulla mediante persona, componantur.) M. B. 31, a, 485 f. M. E. I, 45 (teilweise). Keiner seiner Beamten, auch nicht der Judex provincialis des Egerlandes, kein Fürst und kein Ministeriale des Reiches soll auf den Besitzungen des Klosters irgend eine richterliche Gewalt, sei es Civil- oder Kriminalgerichtsbarkeit, ausüben, vielmehr der Abt im Verein mit seinen villici in allen Fällen des Richteramtes walten, auch der Blutgerichtsbarkeit.

Daß diese Gerichtsbarkeit sich nicht blos auf Streitigkeiten der Stiftsunterthanen unter einander bezieht, sondern daß überhaupt kein Stiftsunterthan vor ein fremdes Gericht gezogen werden durfte, das ist in einer Urkunde vom 20. November des folgenden Jahres unzweideutig ausgedrückt: „Si quis vero causam erga homines ipsorum habuerit, coram abbate et cellerario vel ipsorum officialibus iudicium et justiciam exigat,“ wonach bei einem Prozesse mit einem Stiftsunterthan auch der

¹⁾ Der Verfasser der „acta Waldsassensia“ bemerkt hiezu: „Instrumentum hoc antiqua coenobii nostri jura, immunitates ac praerogativas luculentis verbis exhibet. Videt ex iis Lector, quam ne ipsi propemodum Imperatores quidpiam juris in Waldsassum sibi reservarint, minus principum alius deinceps obtendere potuerit, quod proinde ab omni alterius ditione exemptum sibi que unice permissum, sub Aquilae Imperialis alis, ab ipsis incunabulis sua steterit libertate, idque non Imperatorum beneficio solum, sed et principum consilio et sententia.“

²⁾ Dieser Ausdruck ist nicht unwichtig, da unsere deutschen Könige im Mittelalter nicht immer geneigt waren, Rechtsakte ihrer Vorgänger als für sich verbindlich zu erachten, wenn nicht ausdrücklich eine derartige Klausel angebracht war. Daraus erklären sich auch die vielen Bestätigungsurkunden, andererseits freilich auch aus der Gewalttätigkeit, mit der man sich damals über Rechte hinwegsetzte. Vgl. Berchtold S. 154.

Fremde angewiesen ist, vor dem Abt oder dessen Beamten Recht und Gerechtigkeit zu suchen. l. c. a. fol. 11.¹⁾

Die Villici (Meier), Ministerialen des Abtes, sind zunächst Vorsteher einzelner Güter oder Gütercomplexe, die zugleich die niedere Gerichtsbarkeit üben. (S. Waitz VII, 315.) Die hohe Gerichtsbarkeit (über Mord, Brandstiftung, Notzucht), den Blutbann verwaltete im Namen des Abtes der „*judex monasterialis*“, der spätere „Klosterhauptmann.“ Doch wird es auch hier, wie anderswo, vorgekommen sein, daß die Villici, die keine eigentlichen Richter waren, in manchen Fällen die hohe Gerichtsbarkeit sich anmaßten.

Friedrich II., der wie kein anderer die Macht der geistlichen Reichsfürsten hob, hatte kaum das Egerer Privileg gegeben, als er schon am 3. Januar 1215 die immerwährende Dauer desselben neuerdings einschärfte, tum quia predicta abbatia specialiter nobis adinet, tum quia Cisterciens ordinis jura decernunt, ut bona ipsorum sine respectu terrene utilitatis divino intuitu protegamas; war jene Urkunde an alle Getreuen seines Reiches (universis Regni nostri fidelibus) gerichtet, so ist dieser Brief von Trier aus an den Landrichter und die übrigen Ministerialen (*judici ceterisque ministerialibus de Egra*) Egers geschrieben. (l. c. a. 12 b. M. B. 31, 1, 492, M. E. I, 47.)

Einige Jahre später — 13. Februar 1218 — nimmt Papst Honorius das Kloster in seinen und des heiligen Petrus Schutz, ohne daß damals, ebensowenig wie 1185, irgend ein feindseliges Verhältnis zwischen Königtum und Papsttum bestand; die Privilegien des Papstes Lucius werden bestätigt, die Gewalt des Bischofs noch mehr eingeschränkt; verweigert dieser die Benediction, so kann sich der neugewählte Abt auch an einen andern Sprengelbischof wenden. (l. c. a. 2. b. M. E. I, 48.) Welch' unabhängige, den Bischöfen fast ebenbürtige Stellung die Äbte Waldsaffens damals einnahmen, sieht man aus den Missionen, mit denen sie in der nächsten Zeit, während des böhmischen Kirchenstreites, betraut werden: Am 15. Februar 1218 wird der Abt Hermann mit dem Bischofe von Regensburg beauftragt, gewisse Vorgänge im Prager Bistum zu überwachen und zu erforschen. (M. E. I, 49.) Am 15. Mai 1218 trägt derselbe Papst dem Bischofe von Regensburg und den Cisterzienserräbten von Ebrach²⁾ und Waldsaffen auf, die vom Böhmenkönige angebotene Gemugthuung und Bürgschaft für den Prager Bischof hinzunehmen. (M. E. I, 49.) In einem Schreiben vom August 1219 an die Bischöfe von Passau und Regensburg *re.* zählt Papst Honorius die Leiden auf, welche die Prager Kirche nach dem Berichte des Prager Bischofs und des päpstlichen Exekutors, des Abtes v. Waldsaffen, erduldet hat. (I, 52.)

Noch einmal — am 1. Februar 1223 — nimmt Kaiser Friedrich II. Waldsaffen in seinen und des Reiches Schutz (*sub nostram et imperii*

¹⁾ Gradl M. E. I, 47, der leider das alte, äußerst wertvolle Kopialbuch (Reichsarchiv, Waldsaffen Nr. 17) nicht benützt hat, stellt die diesbezügliche Regeste nur fraglich ein, da er sie lediglich auf Brenner gründet.

²⁾ C. B. I. tit. XXIII. „*Abbas de Ebraco in Imperio Rom. Primas Franconie salutatur.*“

tuitionem recipimus); dann ist er durch die Verhältnisse in Italien zu sehr in Anspruch genommen, um weitere Gnaden dem Kloster zu gewähren. Umso mehr bemüht sich sein Sohn, der römische König Heinrich VII. die Rechte, welche Friedrich II. den geistlichen Reichsfürsten, namentlich durch die berühmte Confoederatio Friderici II. cum principibus ecclesiasticis vom Jahre 1220 (S. darüber Berchtold S. 121 bis zum Schluß) verliehen hatte, dem Kloster Waldsassen sei es zuzuwenden, sei es zu erhalten.

§ 1 dieser Confoederatio hob das Spolienrecht auf; das wurde auf Waldsassen als Cisterzienserkloster bisher nie angewandt. § 2 der Kaiser verzichtet auf das Recht, neue Zoll- und Münzstätten (nova thelonea et novas monetas) in den Gebieten der geistlichen Fürsten zu errichten und gewährleistet ihnen den Besitz der alten. Auch dieses Privileg, wenigstens das Zollregale, besaß unser Kloster schon seit alter Zeit; die ihm gewährte Zollfreiheit gab demselben den Besitz der vorhandenen Zollstätten¹⁾ auf seinem Gebiete und schloß in sich das Recht, daß niemand, auch nicht der König, eine neue Zollstätte dort errichten durfte. Wie es aber mit der Münze stand, darüber findet man in den mir bekannten Urkunden nichts. § 4 verbietet Friedrich bei schwerer Strafe jede Bedrückung der Kirchen von Seiten der Bögte; diese Bestimmung ist für Waldsassen illusorisch, da seinen Freiheiten überhaupt jede derartige Bögtei (Advokatie) zuwider ist. § 5 gelobt er, die geistlichen Fürsten in dem Genuße der einem widerspänstigen Stiftsvasallen aberkanntem Lehen zu schützen; dieser überhaupt etwas zweifelhafte Schutz ist, wenn überhaupt einem Stift, so gewiß dem ihrer Gunst sich erfreuenden Kloster Waldsassen von den Hohenstaufen zu teil geworden. § 6, 7 und 8 betreffen die Reichsacht und den Kirchenbann. § 10 schränkt die egl. Hofgerichte in den Städten der geistlichen Reichsfürsten zeitlich ein, kann aber auf Waldsassen, das damals noch nicht im Besitze einer Stadt war, keine Anwendung erleiden. Es bleiben also nur noch § 3 und § 9.

Am 10. November 1223 entscheidet nun König Heinrich auf einem Hofgerichte zu Eger, daß niemand auf den Besitzungen oder in der Nachbarschaft des Klosters Waldsassen ohne dessen Erlaubnis eine Befestigung bauen dürfe.²⁾

Notum esse volumus tum futuri quam presentis evi hominibus, quod pro dilectis fratribus in Waltsaxen, nobis iudicio presidentibus, sententiatum est, quod in prediis eorum sive in vicinia Coenobii sui in prejudicium ecclesie ipsorum castrum non debeat edificari.“ (l. c. a. 13 b. M. B. 30, 117. M. E. I, 56.) Damit scheint nur ein bereits gehabtes Recht des Klosters gerichtliche Anerkennung ge-

¹⁾ Schon 1260 wird eines Offizialen in dem zu Waldsassen gehörigen Tirschenreuth Erwähnung gethan, in welchem Mehler S. 28 einen Zöllner (telonarius) des Klosters vermutet.

²⁾ Es gab ja kein besseres Mittel, die Bögtei sich anzumaßen oder die bereits gehabte „recht willkürlich auszuüben, als die Anlegung einer Burg mitten im Bezirke der Kirchengüter oder dem Prälatensitze so nahe, daß man ganz bequem seinen Druck nach allen Seiten hin ausüben konnte.“ Berchtold S. 144.

funden zu haben. § 9 der erwähnten Conföderatio aber lautet: „Item constituimus ut nulla edificia, castra videlicet seu civitates, in fundis ecclesiarum, vel occasione advocatie vel alio quoquam pretextu construantur; et si qua forte sunt constructa contra voluntatem eorum quibus fundi attinent, diruantur regia potestate.“ Bei der frappanten Ähnlichkeit mit diesem § der Conföderatio könnte vielleicht gerade obiges Verbot Heinrichs II. der Behauptung als Anhaltspunkt dienen, daß Walbsassen schon damals in Bezug auf seine innere Verwaltung den geistlichen Reichsfürsten gleichgestellt gewesen sei. Dasselbe Verbot schloß, wie Berchtold wohl mit Recht urteilt, für die Pfaffenfürsten das Befestigungsrecht ein, welches nach der Uebereinstimmung aller Rechtslehrer ein Regale war, — und die Äbte von Walbsassen haben das auch, wie wir später hören werden, faktisch ausgeübt.

Was nun § 3 der Conföderatio anbelangt, der gegen die Aufnahme von Eigenleuten in fremden Territorien gerichtet war, so kann das Kloster gar wohl im Genuße dieses Privilegs gewesen sein, wenn auch erst 1387 desselben Erwähnung geschieht; was dort als eine von König Wenzel verliehene Gnade hingestellt wird, war vielleicht nichts anders als ein auf Bitten des Klosters erneuertes Recht. Die Könige liebten es ja, Rechtsakte ihrer Vorfahren zu ignorieren und als Verleihung hinzustellen, was in Wirklichkeit nur Bestätigung war.

Kaiser Friedrich II. hatte aber schon vor der Conföderatio verschiedenen geistlichen Reichsfürsten das Bergwerksrecht verliehen; dieses sollte nun auch Walbsassen durch seinen Sohn erhalten. Am 26. November 1230 — im Sommer desselben Jahres hatte sich sein Vater in Germano mit dem Papste ausgesöhnt — erteilte Heinrich als römischer König zu Spiegilberc dem Kloster das Recht, sowohl Gold- als Silbergruben auf seinen Besitzungen zu eigenem Gebrauche zu verwenden und mit voller Freiheit darüber zu verfügen (*attendentes devocionem dilectorum nostrorum, conventus de Waltsassin, ipsi conventui concessimus et indulgimus, omnes venas et fossata auri vel argenti vel alterius metalli in bonis et fundo ipsius ecclesie ad usus ipsius redigendas et conservandas pleno jure, ita, ut de premissis liberam ordinandi habeat facultatem*)¹⁾ l. c. a. 16 a. M. B. 30, 155. M. E. I, 63.

So hatte Walbsassen einen neuen Schritt zur Gewinnung der Landeshoheit gemacht durch Erlangung des Fossilienrechtes, das ein Regale war. Noch Friedrich II. hatte ja 1214 die Regalität desselben ausgesprochen mit den Worten: „Certum est et indubitatum, quod quidquid metalli in visceribus terre per totum imperium Romanorum reperitur, de antiquissimo jure imperii fisco nostro attinet et kamere imperiali, nisi forte nos ex habundanti gratia nostra alicui fidelium nostrorum inde aliquid conferre velimus.“ (Berchtold S. 112.)

¹⁾ Bav. II, 1, 31 „Bei Neualbenreut sind noch Spuren der Seifenwerke auf Gold sichtbar, welches offenbar dem Glimmerchiefer entstammt, auch wurde im benachbarten Burgholz bei Schächten früher Gold bergmännisch gewonnen.“

Dem entsprechend erklärt auch in einer Urkunde vom Oktober 1243 Abt Eberhard (*dei gratia dictus abbas in waltsassen*), daß er in einer Streitfache nach dem Räte der Edlen seines Landes (*nobilium terre nostre*¹⁾ und seines Konventes gehandelt habe — ein Ausdruck, der in der Zeit der sich ausbildenden Landeshoheit — wenige Jahre zuvor werden in einer Urkunde die Reichsfürsten zum erstenmale „*domini terre*“ genannt — nicht zu unterschätzen ist.²⁾

Indes erlitt inzwischen und unmittelbar hernach das deutsche Königtum die empfindlichsten Schläge; der römische König Heinrich ward wegen Empörung der Thronfolge im Reiche verlustig und vom eigenen Vater eingekerkert, Kaiser Friedrich II. selbst vom Papste gebannt und abgesetzt, sein Sohn König Konrad IV. behauptete sich mit Mühe gegen den Gegenkönig Wilhelm von Holland und starb 1254 auf italienischem Boden im Kampfe um sein sicilisches Erbe, mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes, Konradin. Und als auch Wilhelm 1256 erschlagen worden war, wurde die Wahl Konradins bei Strafe des Bannes vom Papste verboten und nun von den Fürsten zwei auswärtige Könige auf den deutschen Thron berufen, die sich um Deutschland wenig oder gar nicht kümmerten. Konradin, der am Hofe des Pfalzgrafen Ludwig erzogen wurde, vermachte am 16. April 1263 diesem seinem Oheim für den Fall, daß er erblos sterben sollte, all sein Erbe und Eigen an Land und Leuten und versprach dahin wirken zu wollen, daß derselbe für diesen Fall auch seine Lehengüter erhalten solle. (M. E. I, 59. M. B. 30, 1, 133.) „Die zweite Verpflichtung Konradins trifft das Egerland. Auf selbe gestützt strebte Ludwig nach dem Reichslehen Egerland.“ Der Scheinkönig Richard aber vertraute 1265 dem Böhmenkönig Ottokar — wohl auf dessen Veranlassung, da er wie kein zweiter im Trüben zu fischen verstand — den Schutz der Reichsgüter rechts des Rheins, „*quae a Conrado filio Conradi . . . et ejusdem complicibus quasi jure hereditario distrahuntur, et occupantur injuste.*“ (M. E. I, 92.) Dem entsprechend besetzten Ende des Jahres 1265 die Truppen des Böhmenkönigs die Stadt Eger und am 4. Mai 1266 bestätigt Ottokar die Privilegien der Reichsstadt. Damals weilte der junge Konradin, der bis dahin unangefochten im Besitze des Egerlandes war, noch in Deutschland; erst gegen Ende des Jahres 1267 brach er nach Italien auf, um nach dem Tode seines Oheims Manfred Sicilien zurückzuerobern. Er endete am 29. Oktober 1268 auf dem Blutgerüste zu Neapel als der letzte Sprosse jenes herrlichen, aber unglücklichen Geschlechtes, dem Waldbassen in erster Linie seine unabhängige Stellung zu verdanken hatte. Wer sollte während der damaligen Anarchie im Reiche, wo Recht und Sitte aus Deutschland verbannt schien

¹⁾ L. c. a. fol. 36 M. E. I, 72..

²⁾ In einer Urkunde vom selben Jahre wird zw. dem Egerlande und dem Kloster Waldbassen bestimmt unterschieden. (In Egrenci provincia et in praedio fratrum de Walhassen.)

und nur das Schwert des Stärkeren herrschte, dem nach des Klosters Reichthümern¹⁾ lüfternen Adel Einhalt gebieten?

III. Kapitel.

Auf den Schutz des jeweiligen Besitzers des dem Kloster benachbarten Egerlandes, war Walbsaffen durch die Natur der Verhältnisse angewiesen, zumal zu einer Zeit, wo es in Wahrheit keinen deutschen König gab, ein Rückhalt an diesem als dem berufenen Schirmvogt nicht geboten war. Ueberdies war es durch den langjährigen Besitz des Egerlandes seitens der hohenstaufischen Kaiser und Schirmherrn des Klosters zu einer Art Gewohnheit geworden, daß der jeweilige Besitzer des Egerlandes das Schirmamt über Walbsaffen führe — ein Recht freilich hatte er nicht; das Kloster besaß ja das nie aufgegebenes Privileg der freien Wahl eines patronus (S. oben Konrads III. Urkunde vom J. 1147).

Ottokar nimmt nun am 5. März 1269 aus Neigung, wie er selbst sagt, zum Cisterzienserorden (*affectum quem ad Ordinem gerimus, apparere cupientes* — also nicht etwa unter irgend einem Rechtstitel) und nach dem Beispiele der Kaiser und seiner Vorgänger das Stift Walbsaffen in seinen besonderen Schutz (*in nostram protectionem et gratiam specialem* — *protectionem*, nicht *advocatiam*) bestätigt alle kaiserlichen und königlichen Privilegien und verbietet insbesondere, ähnlich, wie die Kaiser, jegliche Annahme einer Advokatie oder richterlicher Gewalt auf dessen Besitzungen. (Original im Reichsarchiv. M. E. I, 98.)

Die bereits erwähnten Verhältnisse, der Ton der Urkunde, sowie der Umstand, daß dieselbe erst 3 Jahre nach der Befestigung des Egerlandes ausgestellt ist, legen die Vermutung nahe, daß Abt Gieselbert und sein Konvent vermöge des ihnen von den Kaisern verbrieften Rechtes der freien Wahl eines patronus (*cum necessitas aliqua eis ingruerit, quem sibi Patronum adseiverint, in eorum arbitrio consistat*, S. die Schirmbriefe von 1147 und 1214) sich selbst an den König mit der Bitte wandten, das Patronat über Walbsaffen zu übernehmen. Schon die früheren Böhmenkönige hatten sich ja als Wohlthäter des Klosters bewährt und ohnehin das Schutzamt über dessen in Böhmen gelegenen Besitzungen ausgeübt, insbesondere aber hatte Ottokar 1260 die Leute der böhmischen Besitzungen des Klosters von der Gerichtsbarkeit seiner Unterrichter erimirt (M. E. I, 86), unter Verweisung unmittelbar an das Prager Hofgericht, und dem Stifte für die Leute, die es zum Einkauf von Waaren, oder auch zum Verkauf seiner Produkte nach Böhmen ausjehende, Zollfreiheit gewährte.

Am 1. Oktober 1273 endete die „kaiserlose, schreckliche“ Zeit; das Reich bekam in der Person Rudolfs von Habsburg einen König, der im

¹⁾ In dem erwähnten Schutzbriefe des Papstes Lucius vom Jahre 1185 werden gegen 37 Ortschaften als zum Kloster gehörig aufgezählt, wozu inzwischen viele andere gekommen waren. Es sind das vielfach Schenkungen für Begräbnisstätten innerhalb des Klosters gewesen, „*quorum apud Cistercienses tanta frequentia, ut Manriquei oraculo eorum ecclesiae paene a Deo praelectae viderentur in Principum et Regum sepulturam*“ C. B. I. sub. tit. XXIII.